



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 2. Mai 1972

Teil II Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
24.4.72	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1973	241
25.4.72	Dreiundzwanzigste Verordnung über staatliche Auszeichnungen	246
28.3.72	Anordnung über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“	246
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	247

**Anordnung
über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung
des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1973
vom 24. April 1972**

§ 1

Für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1973 durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Aufgaben und Termine festgelegt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Dezember 1970 zur weiteren Arbeit am Volkswirtschaftsplan 1971 (GBL II Nr. 101 S. 747) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1972

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1973**

Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe erarbeiten auf der Grundlage des nachstehenden terminlichen Ablaufplanes die detaillierten Terminpläne für die ihnen nachgeordneten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Sie können dabei von den nachstehenden Terminen um maximal eine Woche abweichen, sind jedoch nicht berechtigt, die Termine für die territorialen Abstimmungen, für die materielle Bilanzierung und für die anderen Abstimmungen außerhalb ihres Unterstellungsbereiches zu verändern.

Die Termine für die Ausarbeitung der Planentwürfe der Städte und Gemeinden und der ihnen nachgeord-

neten Betriebe und Einrichtungen sind von den Räten der Kreise festzulegen.

Zwischen den Lieferbetrieben und den Hauptverbrauchern, deren übergeordneten Organen, den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen sind unter Zugrundelegung der staatlichen Aufgaben auf Schwerpunkte gerichtete Abstimmungen durchzuführen. Die Abstimmungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, daß erforderliche Entscheidungen bereits weitgehend im Zeitraum der Ausarbeitung der Planentwürfe getroffen, die Planinformationen termingemäß übergeben und koordinierte Plan- und Bilanzentwürfe ausgearbeitet werden können.

Herausgabe der staatlichen Aufgaben

1	— an die zentralen Staatsorgane	26. 4.1972
—	— für Bilanzanteile durch die zentralen Staatsorgane an andere Versorgungsbereiche	28. 4.1972
3	— an die Räte der Bezirke	3.-5.1972
4, 5, 6, 7	— an die WB und anderen den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe, die Wirtschaftsräte der Bezirke, die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate, die Außenhandelsbetriebe	8. 5.1972
8	— an die den WB unterstellten Kombinate	16. 5.1972
9	— an die Räte der Kreise	23. 5.1972
10,11, 12,13, 14	— an die zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen sowie Betriebe und Einrichtungen der Kombinate	24. 5.1972
15	— an die kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen	2. 6. 1972

**Territoriale Abstimmungen, Abstimmungen zur
Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüter-Bilanzierung,
der Außenwirtschaftsaufgaben
sowie mit den Bankorganen**

2	Abstimmung der territorialen Projektbilanzen der Räte der Bezirke mit den Räten der Kreise	26. 4.1972
---	--	------------